

# **Satzung der Stiftung „xy“**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsformen und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „xy“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004) anerkannt.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von:
  - 
  - 
  -
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Förderung umfasst das Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO - 1977
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; insbesondere verfolgt sie nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von ... Euro ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; die Umwandlung von Stiftungsmitteln ist zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen gebildet werden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendung des Stifters bzw. Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Beirat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Die Mitglieder müssen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg angehören.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, beruft der Beirat für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (7) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Beirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung sowie der vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher;
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel;
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Aufstellung des Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus drei natürlichen Personen. Der erste Beirat wird von der Stifterin bestellt; danach werden die Mitglieder des Beirates vom Ev.-Luth. Oberkirchenrat Oldenburg berufen.
- (2) Die Amtsdauer des Beirates beträgt sechs Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Der Beirat muss mehrheitlich mit Frauen besetzt sein. Die Mitglieder müssen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg angehören.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
- (6) Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Beirates werden nur für die restliche Amtszeit berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

- (7) Mitglieder des Beirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Beirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Beirates**

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anrecht darauf, vom Vorstand vor dessen Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel angehört zu werden.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet auch über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der Beirat beschließt über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12 Nds. Stiftungsgesetz.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geschlossen.
- (3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlauf festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.
- (5) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans erforderlich. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Schweigen innerhalb der Äußerungsfrist gilt als Zustimmung.

## **§ 12 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Satzung beschließt der Beirat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, wobei mindestens zwei Mitglieder des Beirates für den Satzungsänderungsantrag stimmen müssen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- (2) Eine Satzungsänderung, die eine Zwecksänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen regelt, bedarf der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

### **§ 13**

#### **Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsaufsicht führt der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004) beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

### **§ 14**

#### **Auflösung, Beendigung, Heimfall**

- (1) Der Beirat kann auf den Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Beirates und ist sowohl von der kirchlichen als auch von der staatlichen Stiftungsbehörde zu genehmigen. Der Auflösungsbescheid ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es dem Stiftungszweck entsprechend ausschließlich und unmittelbar im Oldenburger Land zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Oldenburg, den ...